



: SEKRETÄR

[REDACTED]
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
D 10117 Berlin
Tel: +49 (0)30 2345 8656 20
Fax: +49 (0)30 2345 8656 25
[REDACTED]
www.dgav.de

Berlin, 19.01.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters
Schreiben des BMG vom 11.12.2015**

hier:

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie (DGAV) zum
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters
(Transplantationsregistergesetz – TxRegG)**

Die Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie (DGAV) begrüßt den geplanten Aufbau eines Transplantationsregisters und unterstützt dies nachdrücklich. Die Ziele des Transplantationsregisters, durch Zusammenführung sämtlicher Daten wesentliche Erkenntnisse zur Verbesserung der Transplantationsmedizin in Deutschland zu erreichen, ist auch eines der wesentlichen Ziele, für das sich auch die DGAV einsetzt und im Bereich der Qualitätssicherung auch eigene Initiativen entwickelt hat. Bei der Durchsicht des Gesetzentwurfes sind zwei Punkte besonders zu bedenken:

Unter § 15b Transplantationsregisterstelle heißt es „Die Transplantationsregisterstelle kann auch Daten im Rahmen nationaler oder internationaler Vereinbarungen von anderen Registern erheben und an diese übermitteln.“

Hier ist zu überlegen, ob der Satz nicht umformuliert werden sollte wie folgt: „Die Transplantationsregisterstelle kann auch Daten im Rahmen nationaler und internationaler Vereinbarungen von anderen Registern erheben, *übernehmen* und an diese übermitteln.“

Begründung:

Es gibt bereits eine Reihe von bestehenden Registern wie Eurotransplant, European Livertransplant Registry (ELTR) oder International Heart and Lung Transplantation Registry (IHLTR), die bereits in großem Umfang Daten sammeln, und es erscheint günstig, wenn der Transplantationsregisterstelle die Möglichkeit eröffnet würde, auch von diesen Registern Daten, die dort vorhanden sind, zu übernehmen.



Zu § 15b Transplantationsregisterstelle

Es ist zu begrüßen, dass der Spitzenverband der Krankenkassen, Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam und die Transplantationsregisterstelle im Einvernehmen mit dem Verband der PKV näheres regeln, insbesondere § 15b, Absatz 3.

„5. Die Unterstützung der Transplantationszentren sowie der mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte in der ambulanten Versorgung“.

Eines der zentralen Probleme der Transplantationsnachsorge ist, dass dies einerseits als Aufgabe der Transplantationszentren vorausgesetzt wird, einschließlich der ambulanten Nachbetreuung, diese jedoch unzureichend gegenfinanziert ist. Es ist zwar wünschenswert, die Ärzte in der ambulanten Versorgung mit einzubeziehen, möglicherweise ist es aber für Vertragsärzte in der ambulanten Versorgung schwierig, diesen Aufgaben nachzukommen. Für die in den Transplantationszentren angestellten Ärzte bedeuten die in dem Gesetzentwurf festgelegten Aufgaben eine deutliche zusätzliche Erweiterung ihrer bisherigen Aufgaben, die nicht gegenfinanziert sind. Von daher wird vorgeschlagen, einen weiteren Satz hier einzufügen - entweder als Einzelpunkt 5a „Einer angemessenen Finanzierung der Transplantationszentren sowie mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte in der ambulanten Versorgung“ oder aber im selben Satz „5. Die Unterstützung und angemessene *Finanzierung* der Transplantationszentren sowie mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte in der ambulanten Versorgung“.

Darüber hinaus erklärt die DGAV ihre Bereitschaft, aktiv an der Ausgestaltung des Transplantationsregisters mitzuwirken, insbesondere auch im Beirat nach § 15e mitzuwirken.


Sekretär der DGAV